

Übersetzung¹

Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staa- ten

Abgeschlossen in New York am 8. Dezember 2005

(Stand am)

Präambel

Die Staaten,

feststellend, dass sie in dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten² die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen als einen wichtigen Mechanismus für nationale, regionale und/oder internationale Bemühungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen bezeichnet und sich dazu verpflichtet haben, die Staaten verstärkt in die Lage zu versetzen, bei der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen zusammenzuarbeiten,

sowie feststellend, dass die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, nach militärischen Anforderungen hergestellter Waffen, im Zusammenhang mit allen Formen von Kriminalität und Konfliktsituationen notwendig werden kann,

unter Hinweis auf den von der Gruppe der Regierungssachverständigen nach Resolution 56/24 V der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erstellten Bericht über die Möglichkeit der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments, das die Staaten befähigt, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 58/241 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003, in der die Versammlung auf Empfehlung der Gruppe der Regierungssachverständigen beschloss, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, ein solches Rechtsinstrument auszuhandeln,

feststellend, dass das vorliegende Rechtsinstrument gemäss Resolution 58/241 die bestehenden Verpflichtungen der Staaten aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschliesslich des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren

¹ Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

² Siehe Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9-20 July 2001 (Dokument A/CONF.192/15), Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³ Dokument A/58/138.

Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴, ergänzt und mit diesen nicht unvereinbar ist,

sowie feststellend, dass das vorliegende Rechtsinstrument gemäss Resolution 58/241 den nationalen Sicherheits- und Rechtsinteressen der Staaten Rechnung trägt,

überzeugt von der Notwendigkeit eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

betonend, dass alle Aspekte im Zusammenhang mit illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen auf koordinierte und umfassende Weise behandelt werden sollen,

sowie betonend, dass dringend internationale Zusammenarbeit und Hilfe, gegebenenfalls auch finanzielle und technische Hilfe, geleistet werden muss, um die Bemühungen zur wirksamen Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen und zu erleichtern,

haben von nun an Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck dieses Rechtsinstruments ist es, den Staaten zu ermöglichen, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen.
2. Zweck dieses Rechtsinstruments ist es ausserdem, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei der Kennzeichnung und Rückverfolgung zu fördern und zu erleichtern sowie die Wirksamkeit der bestehenden bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu erhöhen und diese zu ergänzen.
3. Dieses Rechtsinstrument schränkt nicht das Recht der Staaten ein, Kleinwaffen und leichte Waffen in einer mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehenden Weise für Zwecke der Selbstverteidigung und Sicherheit sowie zum Zweck ihrer Teilnahme an Friedenssicherungseinsätzen zu erwerben, herzustellen, weiterzugeben und zu behalten.

II. Begriffsbestimmungen

4. Im Sinne dieses Rechtsinstruments bezeichnet der Ausdruck „Kleinwaffen und leichte Waffen“ jede tragbare tödliche Waffe, mit Ausnahme antiker Kleinwaffen und leichter Waffen oder deren Nachbildungen, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung verschießt, für diesen Zweck bestimmt ist oder ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann. Antike Kleinwaffen und leichte Waffen und deren Nachbildungen werden nach innerstaatlichem Recht bestimmt. Nach 1899 hergestellte Kleinwaffen und leichte Waffen zählen nicht zu antiken Kleinwaffen und leichten Waffen.

⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255 der Generalversammlung, Anlage.

a) „Kleinwaffen“ sind im Allgemeinen Waffen, die für die Verwendung durch eine einzelne Person bestimmt sind. Dazu gehören unter anderem Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre;

b) „Leichte Waffen“ sind im Allgemeinen Waffen, die für die Verwendung durch zwei oder drei Personen, die als Mannschaft zusammenarbeiten, bestimmt sind, obwohl einige auch von einer einzigen Person getragen und verwendet werden können. Dazu gehören unter anderem schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen-systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

5. Im Sinne dieses Rechtsinstruments bezeichnet der Ausdruck „Rückverfolgung“ die systematische Verfolgung des Weges illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen, die im Hoheitsgebiet eines Staates aufgefunden oder beschlagnahmt werden, vom Ort der Herstellung oder der Einfuhr über die gesamte Lieferkette hinweg bis zu dem Punkt, an dem sie illegal wurden.

6. Im Sinne dieses Rechtsinstruments sind Kleinwaffen und leichte Waffen „illegal“,

a) wenn sie nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgefunden werden, als illegal gelten;

b) wenn sie unter Verstoß gegen vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossene Waffenembargos weitergegeben werden;

c) wenn sie nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rechtsinstruments gekennzeichnet sind;

d) wenn sie ohne Lizenz oder Genehmigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, hergestellt oder zusammengebaut werden;

e) wenn sie ohne Lizenz oder Genehmigung einer zuständigen nationalen Behörde weitergegeben werden.

III. Kennzeichnung

7. Die Wahl der Methoden für die Kennzeichnung von Kleinwaffen und leichten Waffen ist Sache der einzelnen Staaten. Die Staaten werden sicherstellen, dass alle nach diesem Rechtsinstrument vorgeschriebenen Kennzeichen, gleichviel, welche Methode angewandt wird, auf einer freiliegenden Oberfläche angebracht, ohne technische Hilfen oder Werkzeuge deutlich sichtbar, leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Massgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind.

8. Zum Zweck der Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen werden die Staaten

a) vorschreiben, dass jede unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle hergestellte Kleinwaffe oder leichte Waffe zum Zeitpunkt der Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslands und der Seriennummer erhält, oder eine andere eindeutige benutzerfreundliche Kennzeichnung mit einfachen geometrischen Symbolen und einem

numerischen und/oder alphanumerischen Code festlegen, sodass alle Staaten ohne weiteres das Herstellungsland identifizieren können; und die Anbringung weiterer Kennzeichnungen wie Herstellungsjahr, Waffentyp/-modell und Kaliber nahe legen;

b) unter Berücksichtigung dessen, dass für die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Einfuhrkennzeichnungen vorgeschrieben sind, soweit möglich vorschreiben, dass jede eingeführte Kleinwaffe oder leichte Waffe eine geeignete einfache Kennzeichnung trägt, sodass das Einfuhrland und nach Möglichkeit das Einfuhrjahr identifizierbar sind und die zuständigen Behörden des betreffenden Landes die Kleinwaffe oder leichte Waffe zurückverfolgen können, und eine eindeutige Kennzeichnung verlangen, falls die Kleinwaffe oder leichte Waffe noch keine derartige Kennzeichnung aufweist. Im Fall vorübergehender Einfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen für nachweislich rechtmässige Zwecke oder der dauerhaften Einfuhr von Museumsobjekten brauchen diese Vorschriften nicht angewendet zu werden;

c) sicherstellen, dass eine Kleinwaffe oder leichte Waffe, die nicht auf eine Weise gekennzeichnet ist, die eine Rückverfolgung ermöglicht, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aus staatlichen Beständen zur ständigen zivilen Verwendung weitergegeben wird, eine geeignete Kennzeichnung trägt, sodass das Land, aus dessen Beständen die Kleinwaffe oder leichte Waffe weitergegeben wird, identifizierbar ist;

d) alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen, die sich zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rechtsinstruments im Besitz der staatlichen Streitkräfte oder Sicherheitskräfte befinden und zu deren eigener Verwendung bestimmt sind, ordnungsgemäss gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung dieser Kleinwaffen und leichten Waffen muss nicht notwendigerweise die Anforderungen des Absatzes 8 Buchstabe a erfüllen;

e) den Herstellern von Kleinwaffen und leichten Waffen nahe legen, Massnahmen gegen die Entfernung oder Abänderung von Kennzeichnungen zu entwickeln.

9. Die Staaten werden sicherstellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet aufgefundenen illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen eindeutig gekennzeichnet und registriert oder schnellstmöglich vernichtet werden. Bis zu ihrer Kennzeichnung und Registrierung gemäss Abschnitt IV beziehungsweise ihrer Vernichtung werden diese Kleinwaffen und leichten Waffen sicher gelagert.

10. Die Staaten werden sicherstellen, dass jede Kleinwaffe oder leichte Waffe stets die nach Absatz 8 Buchstabe a vorgeschriebene eindeutige Kennzeichnung erhält. Im Einklang mit Absatz 7 soll die eindeutige Kennzeichnung an einem wesentlichen Teil oder Bauteil der Waffe, wie dem Rahmen oder Verschlussgehäuse, angebracht werden, dessen Vernichtung die Waffe auf Dauer unbrauchbar machen und ihre Reaktivierung ausschliessen würde. Den Staaten wird nahe gelegt, je nach dem Waffentyp die in Absatz 8 Buchstabe a vorgeschriebene Kennzeichnung oder sonstige Kennzeichnungen auch an anderen Teilen der Waffe, wie dem Lauf und/oder dem Schlitten oder der Trommel, anzubringen, damit diese Teile oder eine bestimmte Waffe genau identifiziert werden können.

IV. Führen von Aufzeichnungen

11. Die Wahl der Methoden für das Führen von Aufzeichnungen ist Sache der einzelnen Staaten. Die Staaten werden sicherstellen, dass über alle gekennzeichneten Kleinwaffen und leichten Waffen in ihrem Hoheitsgebiet genaue und umfassende Aufzeichnungen erstellt und diese im Einklang mit Absatz 12 aufbewahrt werden, damit ihre zuständigen nationalen Behörden illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zurückverfolgen können.

12. Ab dem Zeitpunkt der Annahme dieses Rechtsinstruments werden Aufzeichnungen über gekennzeichnete Kleinwaffen und leichte Waffen möglichst auf unbestimmte Zeit aufbewahrt; ein Staat wird jedoch in jedem Fall sicherstellen, dass

a) Aufzeichnungen über die Herstellung mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden und

b) alle sonstigen Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen über Einfuhr und Ausfuhr, mindestens 20 Jahre lang aufbewahrt werden.

13. Die Staaten werden vorschreiben, dass Aufzeichnungen über Kleinwaffen und leichte Waffen, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem Staat übergeben werden.

V. Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung

Allgemeines

14. Die Wahl der Methoden der Rückverfolgung wird zwar Sache der einzelnen Staaten bleiben, die Staaten werden aber sicherstellen, dass sie entsprechend den Anforderungen dieses Rechtsinstruments in der Lage sind, Rückverfolgungen durchzuführen und Ersuchen um Rückverfolgung nachzukommen.

15. Staaten, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rechtsinstruments und im Rahmen eines Ersuchens um Rückverfolgung Informationen über die Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen erhalten, werden alle für den Gebrauch dieser Informationen festgelegten Einschränkungen beachten. Die Staaten werden ferner die Vertraulichkeit dieser Informationen gewährleisten. Die Einschränkungen können unter anderem folgender Art sein:

a) Die ausgetauschten Informationen werden nur an die von dem ersuchenden Staat benannten zuständigen Behörden und/oder an befugtes Personal weitergegeben, soweit dies für die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments notwendig ist;

b) die ausgetauschten Informationen werden nur für Zwecke verwendet, die mit diesem Rechtsinstrument im Einklang stehen;

c) die ausgetauschten Informationen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Staates, der sie zur Verfügung stellt, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Kann der ersuchende Staat aus Rechts-, Verfassungs- oder Verwaltungsgründen die Vertraulichkeit der Informationen nicht gewährleisten oder die gemäss diesem Absatz festgelegten Einschränkungen ihres Gebrauchs nicht einhalten, wird dies dem ersuchten Staat zum Zeitpunkt der Stellung des Rückverfolgungsersuchens mitgeteilt.

Ersuchen um Rückverfolgung

16. Ein Staat kann ein Ersuchen um Rückverfolgung von in seinem Hoheitsgebiet aufgefundenen Kleinwaffen und leichten Waffen einleiten, die er als illegal im Sinne des Absatzes 6 erachtet.

17. Zur Gewährleistung einer reibungslosen und wirksamen Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung werden Ersuchen um Hilfe bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen ausreichende Informationen enthalten, unter anderem

a) Informationen zur Beschreibung des illegalen Charakters der Kleinwaffe oder leichten Waffe, einschliesslich dessen rechtlicher Begründung und, soweit möglich, der Umstände, unter denen die Kleinwaffe oder leichte Waffe aufgefunden wurde;

b) Kennzeichnungen, Typ, Kaliber und nach Möglichkeit sonstige sachdienliche Informationen;

c) den beabsichtigten Gebrauch der Informationen, um die ersucht wird.

Beantwortung von Ersuchen um Rückverfolgung

18. Die Staaten werden Ersuchen anderer Staaten um Rückverfolgung rasch, rechtzeitig und zuverlässig beantworten.

19. Staaten, die ein Ersuchen um Rückverfolgung erhalten, werden den Empfang des Ersuchens innerhalb einer angemessenen Frist bestätigen.

20. Bei der Beantwortung eines Ersuchens um Rückverfolgung wird der ersuchte Staat vorbehaltlich des Absatzes 22 alle von dem ersuchenden Staat angeforderten verfügbaren Informationen bereitstellen, die der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen dienlich sind.

21. Der ersuchte Staat kann von dem ersuchenden Staat zusätzliche Informationen verlangen, wenn ein Ersuchen um Rückverfolgung nicht die nach Absatz 17 erforderlichen Informationen enthält.

22. Die Staaten können ihre Antwort auf ein Ersuchen um Rückverfolgung verzögern oder inhaltlich einschränken oder sich weigern, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn die Freigabe der Informationen laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen oder die Rechtsvorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen verletzen würde, wenn der ersuchende Staat die Vertraulichkeit der Informationen nicht gewährleisten kann oder wenn Gründe der nationalen Sicherheit vorliegen, die mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

23. Ein Staat, der aus in Absatz 22 genannten Gründen seine Antwort auf ein Ersuchen um Rückverfolgung verzögert oder einschränkt oder sich weigert, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, wird dem ersuchenden Staat die Gründe dafür mitteilen. Der ersuchende Staat kann sodann um eine Präzisierung der Erklärung bitten.

VI. Durchführung

Allgemeines

24. Die Staaten werden nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren die für die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments erforderlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsverfahren einführen, sofern diese noch nicht vorhanden sind.

25. Die Staaten werden eine oder mehrere nationale Kontaktstellen benennen, die Informationen austauschen und in allen Fragen der Durchführung dieses Rechtsinstruments Verbindung wahren.

26. Die Staaten werden auf bilateraler und gegebenenfalls auf regionaler und internationaler Grundlage zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

27. Die Staaten, die dazu in der Lage sind, werden auf Ersuchen ernsthaft erwägen, sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene technische, finanzielle und sonstige Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Kennzeichnung, des Führens von Aufzeichnungen und der Rückverfolgung zu gewähren und so die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments durch die Staaten zu unterstützen.

28. Die Staaten, die dazu in der Lage sind, werden ausserdem ermutigt, ernsthaft eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu erwägen, um Technologien, mit denen illegale Kleinwaffen und leichte Waffen besser zurückverfolgt und entdeckt werden können, sowie Massnahmen zur Erleichterung des Transfers solcher Technologien zu prüfen.

29. Die Staaten werden Initiativen im Rahmen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵ ermutigen, die darauf gerichtet sind, die Ressourcen und den Sachverstand der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit zu mobilisieren, um die Durchführung dieses Rechtsinstruments durch die Staaten zu fördern.

Vereinte Nationen

30. Die Staaten werden nach Bedarf mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

31. Die Staaten werden so bald wie möglich nach der Annahme dieses Rechtsinstruments dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen folgende Informationen zur Verfügung stellen und diese nach Bedarf aktualisieren:

- a) den Namen der nationalen Kontaktstelle(n) und die entsprechenden Kontaktinformationen;
- b) die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken, namentlich die zur Angabe des Herstellungs- und/oder gegebenenfalls des Einfuhrlandes verwendeten Kennzeichen.

⁵ s. FN 1.

32. Die Staaten ersuchen hiermit den Generalsekretär, die von den Staaten gemäss Absatz 31 zur Verfügung gestellten Informationen zusammenzustellen und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln und dabei die zur Durchführung des Rechtsinstruments durch die Staaten erbetene Hilfe zu gewähren und den Staaten bei der Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene behilflich zu sein.

Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation

33. Die Staaten werden nach Bedarf mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung dieses Rechtsinstruments zu unterstützen.

34. Diejenigen Staaten, die Mitglieder der INTERPOL sind, werden die Durchführung dieses Rechtsinstruments im Rahmen ihrer Mitwirkung in den Organen der INTERPOL fördern.

35. Den Staaten wird nahe gelegt, gegebenenfalls und im Einklang mit den Statuten und sonstigen Vorschriften der INTERPOL bei der Durchführung dieses Rechtsinstruments die Mechanismen und Einrichtungen der INTERPOL in vollem Umfang zu nutzen. Die INTERPOL kann auf Ersuchen des betreffenden Staates in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- a) bei der Erleichterung von Rückverfolgungsmassnahmen, die im Rahmen dieses Rechtsinstruments durchgeführt werden;
- b) bei Ermittlungen zur Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen;
- c) wo immer möglich, beim Aufbau nationaler Kapazitäten zur Einleitung und zur Beantwortung von Ersuchen um Rückverfolgung.

VII. Folgemassnahmen

36. Die Staaten werden dem Generalsekretär alle zwei Jahre über die Durchführung dieses Rechtsinstruments Bericht erstatten, gegebenenfalls auch über ihre jeweiligen Erfahrungen bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen sowie über die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe ergriffenen Massnahmen. Dieser Bericht kann Bestandteil des Nationalberichts eines Staates über die Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sein.

37. Die Staaten werden alle zwei Jahre zusammentreten, um die in Absatz 36 genannten Berichte zu prüfen. Diese Treffen werden im Rahmen der für das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einberufenen Tagungen stattfinden, sofern solche Tagungen abgehalten werden.

38. Die Staaten werden die Durchführung und die künftige Entwicklung dieses Rechtsinstruments im Rahmen der Konferenzen zur Überprüfung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten überprüfen.